

# VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

## Aufträge

### 1. PREISE

Alle Preise sind freibleibend, soweit nicht feste Preise gesondert vereinbart wurden. Bei weiterer Steigerung der Material- und Rohstoffpreise, der Herstellungs- und Transportkosten etc. ist der Auftragnehmer berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Lohnerhöhungen sind ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Rückgängigmachung des Auftrages ohne das Einverständnis des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

### 2. LIEFERFRISTEN

Zugesagte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind jedoch nur als annähernd gegeben zu betrachten. Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung und Betriebsstörungen jeder Art, Ausbleiben von Materiallieferungen, sowie sonstige Verzögerungen im Herstellungsverfahren, die ohne unser Verschulden eintreten, schieben die Lieferung entsprechend hinaus.

### 3. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten im Sinne des erweiterten Eigentumsvorbehalts (Bundesgerichtsentscheidung vom 02.10.1952) bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung gleich welcher Art. Das Eigentum geht erst dann über, wenn auch alle in Zahlung gegebenen Wechsel oder Schecks einschließlich aller Nebenkosten beglichen sind.

### 4. AUSFÜHRUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Maßgebend für die Ausführung sind die Allgemeinen Technischen Vorschriften zur VOB – DIN 18358. Für alle sonstigen Merkmale gilt die VOB Teil B und C – letzte Fassung – als vereinbart. Gewährleistung erfolgt nach § 13, Abs. 4 der VOB – letzte Fassung. Für Abnahme der Rollladenarbeiten gelten 12 Werktage nach Montage als vereinbart. Weiter gelten für Ausführung und Material die DIN-Normen 18074 bis 18077, sowie die ATV DIN 18358.

### 5. MONTAGE

Soweit die Montagekosten im Preis enthalten sind, setzen diese Kosten eine normale Montage voraus. Die technischen und baulichen Voraussetzungen für den Einbau müssen bauseitig gegeben sein. Stemmarbeiten in Beton oder sonstiger Art, Schweiß- und Schlosserarbeiten, Stellung von Gerüsten etc. sind nicht Bestandteil des Auftrages und jeweils gesondert zu berechnen.

### 6. WARTEZEIT

Wartezeit, während unsere Monteure ohne ihr oder unser Verschulden unbeschäftigt am Einbauort anwesend sein müssen, wird als Arbeitszeit in Rechnung gestellt, auch wenn der Einbau von uns zu einer festen Pauschale übernommen wurde oder im Kaufpreis eingeschlossen ist. Das gleiche gilt auch für dadurch verursachte Fahrten der Monteure. Fahrzeit gilt als Arbeitszeit.

### 7. ZAHLUNG

Zahlung hat rein netto nach Rechnungseingang zu erfolgen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Gegenansprüche des Bestellers und Ansprüche aus Ersatzlieferung berechtigen nicht zur Aufrechnung oder Zurückhaltung der Zahlung. Bei Zahlungsverzug und Annahme von Wechseln mit späterem Verfall sind die bankmäßigen Zinsen und Diskontspesen zu bezahlen. Für rechtzeitigen Wechselprotest wird keine Haftung übernommen.

### 8. ABÄNDERUNGEN UND MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN

Abänderungen dieser Verkaufsbedingungen und mündliche Vereinbarungen und Zusagen irgendwelcher Art, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit und Zeit der Lieferung, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.

### 9. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, die aus dem abgeschlossenen Vertrag entstehen (ohne Rücksicht auf den Wert), der Sitz des Auftragnehmers in Euskirchen/Rhld.

### 10. INKASSO

Vertreter und Monteure sind nicht zum Inkasso berechtigt.